

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 23

Ausgabetag 8. Mai 1951

## Inhalt

|             |                                                                                                                                             |     |             |                                                                                                                                                       |     |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 26. 4. 1951 | Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen .....                                                                 | 333 | 19. 4. 1951 | Anordnung über Bezug, Verarbeitung und Kleinverkauf von Roggenmehl Type 1150 und Weizenmehl Type 1200 sowie über die Herstellung von Konsumbrot ..... | 335 |
| 26. 4. 1951 | Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-schaften mit Sitz in Berlin ..... | 334 | 19. 4. 1951 | Anordnung zur Änderung der Anord-nung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950 .....                                          | 335 |
| 13. 4. 1951 | Verordnung zur Änderung der Anord-nung über Vergütungen für den Ab-fertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen .....         | 334 | 19. 4. 1951 | Anordnung über Ausnahmen von der Ver-ordnung zur Bekämpfung des Kartoffel-kreises vom 8. Oktober 1937 .....                                           | 336 |
| 2. 5. 1951  | Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umstellung von Grund-pfandrechten und über Aufbaugrund-schulden .....                     | 334 | 30. 4. 1951 | Viehseuchenpolizeiliche Anordnung ....                                                                                                                | 336 |
|             |                                                                                                                                             |     | 30. 4. 1951 | Viehseuchenpolizeiliche Anordnung ....                                                                                                                | 336 |

## Gesetz

### über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen.

Vom 26. April 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz be-schlossen:

#### § 1

(1) Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, deren Ver-jähren durch deutsche Kriegsvorschriften gehemmt war und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht voll-endet ist, verjähren, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Verjäh-rung ohne diese Hemmung vollendet sein würde, jedoch nicht vor dem Ablauf des 30. September 1951.

(2) Wird die Verjähren in den Fällen des Absatzes 1 nach dem 30. Juni 1950 auf Grund anderer Vorschriften gehemmt, so wird sie nicht früher vollendet als sechs Monate nach Fortfall des Grundes dieser Hemmung. Ist die Dauer der Hemmung kürzer als sechs Monate, so tritt sie an die Stelle der sechs Monate.

#### § 2

(1) Hält der Berechtigte oder der Verpflichtete sich in-folge von Kriegseignissen oder -zuständen unfreiwillig außerhalb des Gebietes auf, in dem eine deutsche Gerichts-barkeit ausgeübt wird, so wird die Verjähren von bür-gerlich-rechtlichen Ansprüchen nicht vor dem Ende des Ka-lenderjahres vollendet, vor dessen Beginn er in dieses Ge-biet zurückkehrt oder zurückkehren kann oder verstirbt. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Ge-setzes unter solchen Umständen gefangen gehalten wird, daß ihm die sachgemäße Rechtsverfolgung oder Rechts-verteidigung nicht möglich ist.

(2) Ist der Berechtigte oder der Verpflichtete im Zu-sammenhang mit Kriegseignissen oder -zuständen ver-schollen, so wird die Verjähren von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen nicht vor dem Ende des Kalenderjahres voll-endet, das auf den Eintritt der Rechtskraft der Todes-

erklärung folgt. Der Todeserklärung steht die gericht-liche Feststellung des Todes gleich.

(3) Ein Anspruch, dessen Verjährensfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt, verjährt statt am Ende des Ka-lenderjahres bereits am Ende des Kalenderhalbjahres, das auf das in Absatz 1 oder in Absatz 2 bezeichnete Ereignis folgt.

#### § 3

(1) Für Zahlungsansprüche aus dem zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr gilt § 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ablaufs des 30. September 1951 das Ende des Kalenderjahres tritt, vor dessen Beginn das Erforder-nis einer devisenrechtlichen Sondergenehmigung zur Er-füllung des Anspruchs wegfällt. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn die Verjähren nach den bisher geltenden Vorschriften bereits eingetreten ist, aber vor dem 9. Mai 1945 noch nicht vollendet war.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche auf Zahlung in nicht-deutscher Währung, die ein Gläubiger durch Weitergabe der ihm im zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr zugeflossenen Mittel im Inland erworben hat.

#### § 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 2 über die Vollendung der Verjähren von Ansprüchen gelten entsprechend für den Ablauf von

1. Fristen, die für die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Konkursordnung vorgesehen sind.
2. anderen Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teil-weise entsprechend anzuwenden ist,

3. Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnantellscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind.

§ 2 ist jedoch nicht entsprechend anzuwenden auf den Ablauf von Ausschlussfristen, innerhalb deren ein Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Leistungen des Versicherers gerichtlich geltend zu machen hat.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Vorleistungsfristen laufen, soweit zur Einlösung der Scheine eine devisenrechtliche Sondergenehmigung erforderlich ist, erst am Ende des Kalenderjahres ab, vor dessen Beginn das Erfordernis der Sondergenehmigung wegfällt.

#### § 5

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes treten §§ 30, 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. April 1951.

Der Regierende Bürgermeister  
Dr. Reuter

### Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin.

Vom 26. April 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin vom 9. Januar 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 249) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Erklärung ist in das Genossenschaftsregister des Registergerichts in den Westsektoren einzutragen. Sie ist von dem Vorstand oder von den Treuhändern (§ 2, Absatz 4) bis zum 30. September 1951 anzumelden.

#### § 2

Das Gesetz tritt an dem Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. April 1951.

Der Regierende Bürgermeister  
Dr. Reuter

### Verordnung

zur Änderung der Anordnung über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

#### § 1

§ 4 der Anordnung über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 9. März 1950 (VOBl. I S. 83) erhält folgende Fassung:

Höhe der Werbe-  
und Abfertigungvergütung

(1) Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Transportunternehmer für seine Werbung und für seine Tätigkeit im Rahmen der in § 2 festgelegten Aufgaben nachstehende Vergütung:

|                                               |                       |
|-----------------------------------------------|-----------------------|
| für Stückgut .....                            | 10 % der Bruttofracht |
| Güter der Klasse A .....                      | 10 % ..               |
| " " " B .....                                 | 9 % ..                |
| " " " C .....                                 | 8 % ..                |
| " " Klassen D—G .....                         | 5 % ..                |
| Ausnahmetarif für Sammelgut in Ladungen ..... | 0 % ..                |
| Güter der sonstigen Ausnahmetarife .....      | 5 % ..                |

(2) Zum Ausgleich der mit der Frachtvorlage verbundenen zusätzlichen Unkosten erhält der Spediteur von dem Transportunternehmer eine weitere Vergütung von 0,5 % des Betrages der Frachtzahlungsanweisung. (Bruttofracht abzüglich Vergütung nach Abs. 1.)

#### § 2

Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1951.

PrA 280 — 83/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

Preisamt

Dr. Eich

### Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundsschulden.

Vom 2. Mai 1951.

Auf Grund von § 25 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundsschulden vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 71) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Bei einem Wechsel des Eigentums an dem Grundstück, auf dem die Aufbaugrundsschuld lastet, geht diese als Aufbaugrundsschuld auf den neuen Eigentümer über, wenn der Eigentumswechsel nach dem 24. Juni 1948 eingetreten ist oder eintritt.

#### § 2

Ist ein Grundpfandrecht in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zur Verkündung des Gesetzes im Grundbuch gelöscht worden, so gilt für die Eintragung einer im Range nach dem gelöschten Grundpfandrecht entstandenen Aufbaugrundsuld die Vorschrift des § 15 des Gesetzes.

#### § 3

Die folgenden Verfügungen über die Aufbaugrundsuld gelten als allgemein genehmigt:

- Rangänderungen von Aufbaugrundsschulden, die erforderlich werden, wenn der Eigentümer und der Gläubiger der umgestellten Rechte aus diesen ein einheitliches Grundpfandrecht bilden.
- Verfügungen jeder Art über eine Aufbaugrundsuld mit einem Gesamtnennbetrag von nicht mehr als zweihundert Deutschen Mark der Bank deutscher Länder.

#### § 4

Die Genehmigung zur Verfügung über die Aufbaugrundsuld kann verweigert werden, wenn die Verwendung des

Gegenwerts der Aufbaugrundschild für einen der in § 19 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Aufbauszwecke nicht in Berlin (West) erfolgen soll.

## § 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 19 des Gesetzes soll eine Begründung enthalten, die eine Prüfung ermöglicht, ob die Verwendung wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Begründung soll Angaben darüber enthalten, ob das Grundstück, auf dem die Aufbaugrundschild lastet, ein Wohn- oder Betriebsgrundstück oder ein gemischt-genutztes Grundstück ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Kreditvertrag, der die Grundlage für die Verwendung der Aufbaugrundschild bildet.
- b) Ein Grundbuchauszug für das Grundstück, auf dem die Aufbaugrundschild lastet, über die verfügt werden soll.
- c) Eine Abschrift des letzten Einheitswertbescheides für das Grundstück.
- d) In den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a des Gesetzes, soweit nicht bereits ein Förderungsschein erteilt ist, eine schriftliche Erklärung des zuständigen Bezirksamtes, Abteilung Bau- und Wohnungswesen — Amt für Aufbau —, über Art und Umfang der Bauarbeiten, die der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung des Wohngebäudes dienen und über die ungefähre Höhe des aufzuwendenden Kostenbetrages. An Stelle einer solchen Erklärung kann, soweit die auszuführenden Bauarbeiten baupolizeilich genehmigungspflichtig sind, der Bauschein und Baufreigabebescheid beigelegt werden.

(3) Sollen Aufbaugrundschilden, die auf einem überwiegend für Wohnzwecke bestimmten Grundstück lasten, für Zwecke nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b oder c verwendet werden, so ist durch Bericht eines öffentlich bestellenden Bausachverständigen oder auf andere Weise der Nachweis zu erbringen, ob und in welchem Umfang noch Wiederherstellungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten auf dem in Betracht kommenden Wohngrundstück auszuführen sind.

(4) Die nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde kann weitere Unterlagen verlangen.

## § 6

(1) Sind im Grundbuch mehrere Grundpfandrechte eingetragen, auf die § 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes Anwendung findet, so bestimmt sich die Reihenfolge, in welcher diese Grundpfandrechte an die Stelle der Aufbaugrundschild treten, nach der Rangfolge, die sich für sie aus dem Grundbuch ergibt.

(2) Wird der Rangwechsel eines von mehreren Grundpfandrechten, auf die § 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes Anwendung findet, nicht wirksam, so treten die anderen Grundpfandrechte nach § 24 des Gesetzes an die Stelle dieses Grundpfandrechtes in der Reihenfolge, die sich für ihre Rangfolge aus dem Grundbuch ergibt.

## § 7

Der Gläubiger eines Grundpfandrechtes, das nach § 24 des Gesetzes an die Stelle der Aufbaugrundschild tritt, ist Beteiligter im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Auf seinen Antrag findet das Verfahren nach § 9 des Gesetzes auch dann statt, wenn Eigentümer und Gläubiger des umgestellten Rechtes die nach § 8 des Gesetzes erforderliche Bewilligung verweigern.

## § 8

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Regierender Bürgermeister

Dr. Kielinger

Senator

## Anordnung

über Bezug, Verarbeitung und Kleinverkauf von Roggenmehl Type 1150 und Weizenmehl Type 1200 sowie über die Herstellung von Konsumbrot.

Vom 19. April 1951.

Auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

## § 1

Außer den in den §§ 2 und 3 der Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 22) aufgeführten Brotsorten wird ein Mischbrot („Konsumbrot“), bestehend aus

95 Hundertteilen Roggenmehl Type 1150

5 Hundertteilen Weizenmehl Type 1200  
zugelassen.

## § 2

Die Backbetriebe sind verpflichtet, „Konsumbrot“ in einer den Bedarf befriedigenden Menge herzustellen oder feil zu halten.

Ausgenommen hiervon sind Backbetriebe, die bis jetzt kein „Konsumbrot“ oder „Roggenfeinbrot“ gemäß Backprogramm vom 1. August 1950 (VOBl. II S. 686) hergestellt haben.

## § 3

Der Bezug und die Verarbeitung der Mehltypen

Roggenmehl 1150

Weizenmehl 1200

zum Zwecke der Herstellung einer anderen Brotsorte als „Konsumbrot“ wie auch der Kleinverkauf dieser Mehltypen sind unzulässig.

## § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) bestraft.

## § 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Regierender Bürgermeister

Dr. Eich

Senator

## Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950.

Vom 19. April 1951.

Auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

## § 1

(1) Die Vorschriften in § 5 Absatz (1) und (2) der Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 22) werden bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt.

(2) Statt dessen gilt Folgendes:

1. Alle zugelassenen Brotsorten sind mit dem Worte „West“

zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß durch Prägestempel erfolgen und gewährleisten, daß das Wort „West“ auf dem ungeteilten Brot deutlich erkennbar ist.

2. Die Kennzeichnung gemäß Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn die Herkunft des Brotes aus dem Währungsgebiet der D-Mark West in anderer Weise einwandfrei erkennbar ist.

## § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) bestraft.

## § 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie kann vom Senator für Wirtschaft und Ernährung jederzeit außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 19. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Eich

Regierender Bürgermeister

Senator

## Anordnung

über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes vom 8. Oktober 1937.

Vom 19. April 1951.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) wird angeordnet:

## § 1

Der Anbau von Kartoffeln der Sorte „Erstling“ und der Verkehr mit Saatgut dieser Sorte ist bis auf Widerruf zugelassen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Eich

Regierender Bürgermeister

Senator

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Vom 30. April 1951.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 519) wird verordnet:

## § 1

Zum Schutze gegen die Einschleppung von Hundetollwut ist die Einfuhr von lebenden Hunden aus Finnland, Polen, UdSSR, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien und Österreich sowie über diese Länder verboten.

## § 2

Der Senator für Gesundheitswesen kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen.

## § 3

1. Soweit die Einfuhr von lebenden Hunden nicht verboten ist, hat der Begleiter oder Empfänger der Hunde das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort dem Senator für Gesundheitswesen innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

2. Soweit die Einfuhr von lebenden Hunden nicht verboten ist, ist für jedes Tier ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, das in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung abgefaßt sein muß.

3. Das Gesundheitszeugnis muß von dem für den Herkunftsort des Tieres zuständigen behördlichen Tierarzt ausgestellt sein. Aus dem Zeugnis muß außer dem Zeitpunkt der Untersuchung hervorgehen, daß das Tier frei von Tollwut oder Tollwutverdacht befunden worden ist, sowie daß innerhalb der letzten 3 Monate vor der Ausstellung des Zeugnisses weder am Herkunftsort noch in dessen Umkreis von 20 km Tollwut festgestellt ist. Die Zeugnisse verlieren einen Monat nach der Gesundheitsuntersuchung ihre Gültigkeit.

## § 4

Eingeführte Hunde unterliegen für die Dauer von 3 Monaten einer amtlichen Beobachtung.

## § 5

Die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Reichsministers des Innern vom 11. November 1940 (RMBl. i. V. S. 2113) und vom 22. Juli 1944 (RMBl. i. V. S. 751) werden aufgehoben.

## § 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Conrad

Regierender Bürgermeister

Senator

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Vom 30. April 1951.

Zum Schutze gegen die Tollwut werden auf Grund der §§ 18, 22, 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 519) folgende Bestimmungen erlassen:

## § 1

Die Einfuhr von Hunden aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands nach Berlin ist verboten.

## § 2

Ausnahmen von dem Verbot kann der Senator für Gesundheitswesen erteilen.

## § 3

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden auf Grund der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

## § 4

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Conrad

Regierender Bürgermeister

Senator